

## Vorlage Nr. 101.16.1881

### **Grundrechtsklage gegen das Land Hessen wegen der Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047), in Kraft getreten am 1. September 2009**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Mitberichterstatter/-in: Stadträtin Janz

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Erhebung der Grundrechtsklage gegen das Land Hessen wegen der Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047), in Kraft getreten am 1. September 2009, wird nach § 51 Nr. 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nachträglich zugestimmt.“

### **Begründung:**

Am 1. September 2009 sind die Änderungen der Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) in Kraft getreten.

Das Land Hessen hat keine Regelung über einen Kostenausgleich für die durch die Änderungen bewirkten Mehrausgaben für die Städte und Gemeinden vorgenommen. Diese Mehrausgaben werden durch eine Absenkung der Gruppengrößen bei gleichzeitiger Erhöhung der Fachkräftezahl in den Gruppen hervorgerufen.

Damit ist die Verordnung mit dem sich aus der Verfassung des Landes Hessen ergebenden Konnexitätsprinzip (Art. 137 Abs. 6 Hessische Landesverfassung - HV) nicht vereinbar.

Soweit eine Rechtsverordnung mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar ist, kann eine Kommune innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen erheben (Art. 131 Abs. 1 und 3 HV in Verbindung mit §§ 15 Nr. 5, 43 ff und 46 Staatsgerichtshofgesetz). Das Verfahren ist nach § 28 Abs. 1 Staatsgerichtshofgesetz kostenfrei. Die Prozessführung für die Stadt Kassel wird vom Hessischen Städtetag im Rahmen der Mitgliedschaft übernommen. Zusätzliche Kosten hierfür fallen nicht an.

Bislang haben 33 Städte und Gemeinden den Hessischen Städtetag mit der Prozessführung beauftragt. Die Stadt Kassel hat den Städtetag aufgrund der Eilbedürftigkeit und des drohenden Fristablaufs bereits am 2. August 2010 bevollmächtigt.

Die Grundrechtsklage gegen das Land Hessen wurde am 11. August 2010 erhoben. Die Klageschrift und die darin aufgeführten Anlagen sind als Anlage beigefügt.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 51 Nr. 18 der Hessischen Gemeindeordnung über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Eine Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vor der bereits erfolgten Klageerhebung konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit, des drohenden Fristablaufs und der Sommerpause nicht rechtzeitig herbeigeführt werden. Die nachträgliche Zustimmung ist nach § 51 Nr. 18 Hessische Gemeindeordnung erforderlich.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 13.09.2010 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister